



INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 68 Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer Anlage für die Errichtung und den Betrieb eines Biomasseheizwerkes zur Erzeugung von Heißwasser unter Verwendung von naturbelassenen Holzhackschnitzeln und Altholz der Altholzkategorie A I nach § 4 BImSchG i.V.m. Nrn. 1.2.1 V und 8.1.1.5 V der 4. BImSchV auf den Grundstücken der Flur-Nrn. 901/4 und 910/9 der Gemarkung Wüstenselbitz durch die Fa. RAUMEDIC AG, Hermann-Staudinger-Straße 2, 95233 Helmbrechts“, eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist
- Nr. 69 1. Nachtragshaushaltssatzung des Abwasserverbandes Saale für das Haushaltsjahr 2023

68. Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer Anlage für die Errichtung und den Betrieb eines Biomasseheizwerkes zur Erzeugung von Heißwasser unter Verwendung von naturbelassenen Holzhackschnitzeln und Altholz der Altholzkategorie A I nach § 4 BImSchG i.V.m. Nrn. 1.2.1 V und 8.1.1.5 V der 4. BImSchV auf den Grundstücken der Flur-Nrn. 901/4 und 910/9 der Gemarkung Wüstenselbitz durch die Fa. RAUMEDIC AG, Hermann-Staudinger-Straße 2, 95233 Helmbrechts“, eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist

Das beantragte Vorhaben bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nrn. 1.2.1 V (naturbelassenes Holz) und 8.1.1.5 V (Durchsatzkapazität weniger als 3 t Altholz der Altholzkategorie A I je Stunde) des Anhangs 1 der 4. Bundesimmissionsschutz-Verordnung (BImSchV).

Der Antragsteller plant eine zentrale Wärmeversorgung in Form einer Biomassefeuerung zu errichten. Als Brennstoffe werden naturbelassenes Holz und Altholz der Altholzkategorie A I nach der Altholzverordnung in Form von Hackschnitzeln eingesetzt. Die Durchsatzkapazität für Altholz beträgt weniger als 3 t je Stunde. Das Biomasseheizwerk (BMHW) wird mit einer Gesamt-Feuerungswärmeleistung (FWL) von maximal 3.700 kW geplant.

Im Rahmen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war zu prüfen, ob bei dem geplanten

Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Nach Anlage 1, Ziffer 1.2.1 der Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für den Einsatz von naturbelassenem Holz eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Kriterien durchzuführen. Der zusätzliche Einsatz von Altholz der Altholzkategorie I mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 3 t je Stunde bedarf nach Anlage 1, Ziffer 8.1.1.3 gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien.

Es war somit nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Bezüglich der allgemeinen Merkmale des Vorhabens ist festzustellen, dass das Vorhaben sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 79a „A9-Mitte BA I“ befindet. Die Ausweisung der betreffenden Fläche erfolgte als Industriegebiet gemäß § 9 der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Zum Standort ist festzustellen, dass das Vorhaben innerhalb des bestehenden Werksgeländes realisiert wird.

Von dem beantragten Vorhaben werden die gemäß Bebauungsplan zulässigen Lärmimmissionskontingente weit unterschritten. Erhebliche Lärmbelastungen durch das Vorhaben können demnach an der nächstgelegenen Wohnbebauung ausgeschlossen werden. Geruchsbelastungen sind nicht relevant. Die Anlage stellt keinen Betriebsbereich im Sinne der Störfallverordnung (12. BImSchV) dar.

Betriebsbedingte Auswirkungen durch Luftschadstoffe (insbesondere Staubpartikel) sind irrelevant und auf die in § 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) genannten Schutzkriterien nicht zu besorgen.

Die maximale Stickstoffdeposition durch das Vorhaben im Bereich des nächstgelegenen Biotops liegt deutlich unterhalb der Beurteilungskriterien nach Anhang 8 und 9 der TA Luft. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Natura 2000-Gebiet. Der Abstand zum nächstgelegenen FFH-Gebiet beträgt mindestens 730 m. Negative Auswirkungen durch luftverunreinigende Stoffe oder Lärm liegen nicht vor.

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, usw. sind nicht betroffen. Weiterhin liegen im Bereich des Beurteilungsgebietes keine Gebiete mit Überschreitung von Umweltqualitätsnormen vor. Sonstige Kriterien des Prüfkatalogs stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter im Umfeld der Anlage können aufgrund der geringfügigen Auswirkungen nicht abgeleitet werden.

Insgesamt sind für die zu bewertenden Kriterien nach der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erhebliche negative Auswirkungen im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht erkennbar. Sonstige Prüfkriterien stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Das Vorhaben bedarf somit keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Ergebnis wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bekannt gegeben. Diese Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Hof, den 28.11.2023

Landratsamt Hof

Lein
Regierungsdirektor

69. 1. Nachtragshaushaltssatzung des Abwasserverbandes Saale für das Haushaltsjahr 2023

Der Abwasserverband Saale erlässt für das Haushaltsjahr 2023 die folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtragswirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt;

	erhöht um €	vermindert um €
im Erfolgsplan	0,00	0,00
im Vermögensplan	1.364.500,00	0,00
die Einnahmen	1.364.500,00	0,00
die Ausgaben	1.364.500,00	0,00

und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplans einschließlich des Nachtrages

	gegenüber bisher €	verändert auf nunmehr €
im Erfolgsplan	19.127.815,00	19.127.815,00
im Vermögensplan	9.705.500,00	11.070.000,00
die Einnahmen	28.833.315,00	30.197.815,00
die Ausgaben	28.833.315,00	30.197.815,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **11.030.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die für den ungedeckten Bedarf des Erfolgsplanes festgesetzten Abschlagszahlungen auf die voraussichtliche Betriebskostenumlage i.H.v. **18.299.315,00 €** bleiben unverändert.

§ 5

Der festgesetzte Investitionsbeitrag des Vermögensplans i.H.v. **40.000,00 €** bleibt unverändert.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan i.H.v. **2.000.000,00 €** bleibt unverändert.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Hof als Rechtsaufsichtsbehörde des Abwasserverbandes Saale hat mit Schreiben vom 23.11.2023, Zeichen: 644/1.1 - 403, den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen im Vermögenshaushalt gemäß Art. 71 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Der 1. Nachtragswirtschaftsplan des Abwasserverbandes Saale liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Abwasserverbandes Saale, Uferstraße 55 in Hof, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 11:45 Uhr und Montag bis Donnerstag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Hof, den 28.11.2023

Abwasserverband Saale

Eva Döhla
Oberbürgermeisterin
Verbandsvorsteherin

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag Donnerstag	7:30 - 16:00 Uhr
Dienstag Mittwoch	7:30 - 14:00 Uhr
Freitag	7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0
Telefax: 09281/ 58340
poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de